

Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 4 - Stadtentwicklung, Liegenschafts- und Immobilienmanagement, Friedhöfe
VL-111/2026	Datum	02.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Großalmerode	08.06.2026	vorberatend
Betriebskommission	08.06.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	11.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	18.06.2026	beschließend

Betreff:

**Beratung und Beschlussfassung einer Gebührenanpassung der
Wasserversorgungssatzung der Stadt Großalmerode zum 01.01.2027**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anpassung der Gebühren der Wasserversorgungssatzung der Stadt Großalmerode auf Basis einer neuen extern erstellten Kalkulation mit Wirkung zum 01.01.2027, in welche das 2026 entstehende Defizit einzurechnen ist.

Der Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2026 wird in § 4 wie folgt geändert:
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

Diese teilen sich wie folgt auf:
Abwasserbeseitigung 500.000 €
Wasserversorgung 500.000 €

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Das geplante Defizit des Jahres 2026 in Höhe von 135.195 € wird über einen Liquiditätskredit finanziert. Die Verzinsung wird kalkuliert mit 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum 01.01.2026: 1,27 % zzgl. 5 % = 6,27 %). Jährliche Zinskosten somit etwa 8.500 Euro. Der Ausgleich der nicht erfolgten Erhöhung und Zinskosten erfolgt über einen Zeitraum von 5 Jahren und wird entsprechend in die Gebührenkalkulation einbezogen.

Ein Angebot für eine externe Kalkulation wird derzeit eingeholt.

Mit der Kommunalaufsicht wurde dieses Vorgehen besprochen. Für die Genehmigung des Wirtschaftsplans bedarf es eines verbindlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Sachdarstellung:

In der Magistratssitzung vom 01.12.2025 wurde zum Verwaltungsvorschlag ein Änderungsbeschluss gefasst, wonach der entstandene Fehlbetrag über die Grundgebühr gedeckt werden sollte.

Im weiteren Verfahren hat der Magistrat diesen Änderungsbeschluss in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.12.2025 zurückgenommen. Damit stand ausschließlich der ursprüngliche Verwaltungsvorschlag zur weiteren Beratung und Abstimmung. Der Haupt- und Finanzausschuss hat keine Beschlussempfehlung abgegeben. Infolgedessen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung kein entsprechender Beschluss gefasst.

Im Zuge der erneuten Prüfung einer möglichen Gebührenanpassung wurden seitens der Verwaltung drei Varianten entwickelt:

Variante 1: Rückwirkende Gebührenerhöhung zum 01.01.2026

Diese Variante basiert auf den Kalkulationsgrundlagen vom November 2025.

Nach Einschätzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) ist eine rückwirkende Gebührenerhöhung rechtlich unzulässig. Zudem ist mit einer erheblichen Anzahl von Widerspruchsverfahren zu rechnen.

Bewertung:

Diese Variante ist aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar und wird daher verwaltungsseitig nicht empfohlen.

Variante 2: Unterjährige Gebührenerhöhung im Jahr 2026

Die Umsetzung erfordert eine Zwischenablesung der Zähler. Hierdurch entstehen Zusatzkosten von ca. 12.000 € (Versand und Datenerfassung) sowie weitere ca. 1.600 € für die Ablesung der neu installierten Funkzähler.

Darüber hinaus bestehen erhebliche personelle Einschränkungen im zuständigen Fachdienst (FD2). Eine Umsetzung wäre frühestens ab Oktober 2026 realistisch, wobei die vorhandenen Kapazitäten auch dann nicht ausreichen, um den zusätzlichen Aufwand vollständig zu bewältigen.

Finanzielle Betrachtung:

Zusatzkosten für Zwischenablesung: ca. 13.600 €

Entstehender Zinsaufwand bei Zwischenfinanzierung ca. 8.000 €

Bewertung:

Die Variante ist wirtschaftlich nicht vertretbar, da die Kosten den gegenüberzustellenden Zinsaufwand übersteigen. Zudem bestehen organisatorische Risiken. Eine Umsetzung wird daher nicht empfohlen.

Variante 3: Gebührenerhöhung zum 01.01.2027 nach externer Neukalkulation

Diese Variante sieht eine vollständige Neukalkulation der Gebühren vor. Aufgrund fehlender fachlicher Ressourcen im zuständigen Fachdienst (FD 4) wird die Beauftragung eines externen Fachbüros in Betracht gezogen, um eine rechtssichere Kalkulation zu gewährleisten.

Das im Jahr 2026 entstehende Defizit wird gemäß § 10 Abs. 2 KAG innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren in die Gebührenkalkulation eingestellt.

Bewertung:

Diese Variante ist rechtssicher, wirtschaftlich tragfähig und organisatorisch umsetzbar.

Gesamtbewertung und Empfehlung

Variante 1 scheidet aufgrund rechtlicher Unzulässigkeit aus.

Variante 2 ist mangels Wirtschaftlichkeit und aufgrund organisatorischer Einschränkungen nicht geeignet.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Umsetzung der Variante 3 - Gebührenanpassung zum 01.01.2027 auf Basis einer Neukalkulation, zu dessen Beschluss sich die Stadtverordnetenversammlung hiermit bindet.

Zur Zwischenfinanzierung der erst später in Kraft tretenden Gebührenerhöhung und baulichen Maßnahmen wird die Höhe des Liquiditätskredites von insgesamt 500.000 € auf 1.000.000 € angepasst, jeweils hälftig auf Wasser und Abwasser entfallend.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister